

Güte- und Prüfbestimmungen

zur Erlangung und Verleihung der

- G Ü T E Z E I C H E N -

- Technischer Hochwasserschutz -



Teil: Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz - K -
(ortsungebundene Sandsackersatzsysteme)

1. verbindliche Fassung

vom 25.06.2021

Urheberrechtlich geschützt

**Herstellung, Lieferung und Erstmontage von
technischen Hochwasserschutzprodukten**

Durchführungsbestimmungen für Systemprüfungen

**Teil: Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz - K –
(ortsungebundene Sandsackersatzsysteme)**

**1. verbindliche Fassung
vom 25.06.2021**

Güte- und Prüfbestimmungen für die Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz - K -

- Inhalt -

0. Vorbemerkungen
1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Bedingungen
 - 2.1 Normen und Regeln
 - 2.2 Prüf- und Überwachungsberechtigung
 - 2.3 Prüfanlage
 - 2.4 Übergreifende Prüfbedingungen
 - 2.5 Hinweise und Empfehlungen für Zusatztests
3. Beurteilungsgruppen und Prüfkriterien
 - 3.1 Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz - K -
 - 3.1.1 Prüfmustergröße der Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz - K -
 - 3.2 Prüfkriterien und Beurteilungsklassen für - K - Systeme
 - 3.2.1 Lagerungs- und Transportvolumen; Gewicht
 - 3.2.2 Aufbauzeiten
 - 3.2.3 Dichtheit
4. Weitere Prüfbestimmungen
 - 4.1 Geheimnisschutz
 - 4.2 Dokumentation
 - 4.3 Beauftragung und Prüfprotokoll
5. Kennzeichnung
 - 5.1 Verleihung
 - 5.2 Anwendung
6. Schlussbemerkungen
 - 6.1 Änderungen
 - 6.2 Kosten

Anlage 1: Systemskizze - Anordnung von zu prüfenden - K - Systemen (Beurteilungsgruppe - K -)
im Eingangsbereich des Beckens Wangen

Anlage 2: Vorlage für den Verpflichtungsschein

Anlage 3: Muster der Verleihungsurkunde

0. Vorbemerkungen und allgemeine Festlegungen

Die hier vorliegenden Güte- und Prüfbestimmungen für ortsungebundene - K - Systeme ergänzen die bereits vorhandenen Güte- und Prüfbestimmungen für die - O - und - L - Systeme (3. Fassung) – Veröffentlichung April 2020). Sie dienen der Festlegung einheitlicher Prüfkriterien für eine **Standardprüfung** zur Erreichung vergleichbarer Prüfergebnisse für - K - Systeme. Das Prüfprotokoll zur Standardprüfung ist Grundlage für die Verleihung des Gütezeichens.

Der Proband kann über die Standardprüfung hinaus **weitere Tests** vornehmen (siehe Punkt 2.5). Eine Dokumentation dieser Testergebnisse auf dem Briefkopf des EVH ist nur durch dessen Prüfer möglich. Voraussetzungen dafür sind weiterhin: **a)** Die ständige Anwesenheit der Prüfer während der Tests. **b)** Die zusätzliche Beantragung beim EVH zur Mitwirkung der Prüfer bei solchen Tests.

Die Prüfer des EVH werden an solchen Tests nur in Verbindung mit einer Standardprüfung des vorgesehenen Systems mitwirken.

● Allgemeine Festlegungen:

➤ Da zur Prüfung von - K - Systemen im Normalfall vom Probanden Prüfbeckens angemietet werden müssen, gilt Folgendes:

a) alle rechtlichen und finanziellen Belange, die sich aus der Anmietung und Benutzung des Prüfbeckens/Prüfeinrichtung inkl. Nutzung von Personal und Zubehör (Pumpen, Sandsäcke u. ä.) ergeben, sind vom Probanden direkt mit dem Besitzer/Eigentümer der Anlage zu regeln. Der EVH tritt in keinerlei Rechtsbeziehung zum Eigentümer der Anlage.

b) Im Sinne nach a) hat der Proband in Abstimmung mit dem Eigentümer auch alle Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu vertreten (Stichworte: z. B. Instabilität der Systeme bei Einstau, schlagartiges Versagen und /oder Überflutung der Systeme). Gegebenenfalls ist eine entsprechende schriftliche Anweisung unter Beachtung der nationalen Vorschriften (Standort der Anlage) zu erstellen. Achtung: Zum Gebrauch von Elektrogeräten im Becken sollten besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden.

c) Die Hinweise und Vorgaben nach a) und b) gelten auch für die Organisation und Durchführung der über die Standardprüfung hinausgehenden o. g. Tests.

➤ Sinngemäß gelten für die vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen für - K - Systeme folgende interne Unterlagen des EVH mit:

- Güte- und Prüfbestimmungen zur Erlangung und Verleihung der Gütezeichen
- Technischer Hochwasserschutz -, 3. Ausgabe, April 2020

- Prüfordnung zur Regelung der Systemprüfungen des EVH von 2016

1. Geltungsbereich

Im Sinne der Güte- und Prüfbestimmungen des EVH werden mobile Hochwasserschutzsysteme („mobile HWS-Systeme“) unterschieden in:

Beurteilungsgruppen ▶	Katastrophenschutz = Prüfzeichen	- K -
	Objektschutz = Prüfzeichen	- O -
	Linienchutz = Prüfzeichen	- L -

Bedingt durch die deutlichen funktionalen und material-technischen Unterscheidungsmerkmale der sogenannten ortsunabhängigen - K - Systeme gegenüber den ortsabhängigen - L - und - O - Systemen gelten die hier vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen nur für die Herstellung, Lieferung und Erstmontage der Beurteilungsgruppe Katastrophenschutz (- K - Systeme) im Sinne einer **Standardprüfung** zur Erlangung des EVH-Gütezeichens.

Nach der Prüfung bzw. Verleihung des Gütezeichens am geprüften System vorgenommene Änderungen sind dem Güteausschuss des EVH zu melden. Zwecks Verlängerung des Prüfzeichens muss der Proband dem Güteausschuss erklären bzw. nachweisen, dass das System der geprüften Variante noch entspricht.

2. Allgemeine Bedingungen

2.1 Normen und Regeln

Für die Herstellung von Anlagen/Systemen des mobilen Hochwasserschutzes gelten die allgemein anerkannten Regeln zum Stand der Technik, die einschlägigen nationalen Normen des Herstellerlandes und/oder des Bestimmungslandes und entsprechende EN-Normen, soweit solche vorhanden sind.

2.2 Prüf- und Überwachungsberechtigung

Die Standardprüfungen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden durch die vom Güteausschuss des EVH (siehe § 9 der Satzung) beauftragten neutralen Prüfer durchgeführt. Sie umfassen im Wesentlichen folgende Leistungen:

- Fachliche und organisatorische Abstimmungen mit dem Probanden (Antragsteller).
- Durchsicht der vom Probanden vorzulegenden Unterlagen (siehe Punkt 4.2).
- Mitwirkung und Kontrolle der praktischen Prüfung an einer durch die Prüfer als geeignet bewerteten Anlage.
- Protokollierung der Prüfergebnisse und Übergabe an den Obmann des Güteausschusses mit der Empfehlung/Nichtempfehlung zur Verleihung des Gütezeichens.
- Die Prüfer des EVH können auch bei den o. g. zusätzlichen Tests des Probanden mitwirken und diese gesondert dokumentieren, sofern sie dazu beauftragt wurden. (siehe Punkte 0. und 2.5).

2.3 Prüfanlage

Die Prüfanlage für - K - Systeme soll folgende Merkmale haben:

- Beckenanlage mit festen Wänden (Beton usw.) und geländeniveaugleicher oder abgesenkter Sohle und Mindestabmessungen von ca. 10 x 5 m
- Die Sohle muss eben fest und glatt sein (Beton, Asphalt, Fliesen u. ä.)
- Die Beckentiefe muss einen Einstau von $\geq 1,0$ m zulassen
- Die Befüllung des Beckens kann im freien Gefälle oder durch leistungsfähige Pumpen mit Leitungs-, gespeicherten Niederschlags- oder Vorflutwasser erfolgen
- Der Ablauf des Wassers kann im freien Gefälle oder mittels Pumpen und Pumpensumpf erfolgen. Dazu sollte die Beckensohle ein geringes Gefälle (ca. 1 % bis max. 3 %) besitzen.

Als geeignet hat sich in Tests ein Becken in Wangen/Aare, CH, erwiesen. Nach den o. g. Kriterien sind auch andere offene Becken (z. B. Schwimmbecken, Feuerlöschteiche, Silagebecken u. ä.) möglich. Die Eignungsbeurteilung für ein Prüfbecken obliegt den Prüfern (siehe oben). Becken mit einer unbefestigten oder grobkörnigen Sohle (Rasen, Schotter usw.) sind ungeeignet (keine vergleichbaren Ergebnisse).

2.4 Übergreifende Prüfbedingungen

Um den vielfältigen Anwendungsbedingungen der verschiedensten - K - Systeme (nach Punkt 3.) gerecht zu werden und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten, gelten folgende übergreifende Randbedingungen für die **Standardprüfung** an - K - Systemen:

- Die Prüfung erfolgt an einem ≥ 5 oder ≥ 10 m langem Beckenabschnitt geradlinig auf der ebenen Sohle aufgebautem - K - System
- Die Erfassung des Leckwassers erfolgt ohne Einbeziehung der Anbindung der Systeme an die Beckenwände (meist Sandsackverbaue)
- Abwinkelungen der Systeme und/oder Sohlstufen werden nicht in die Standardprüfung einbezogen.
- Im Rahmen der Standardprüfung werden die Systeme mit folgenden Stauhöhen beansprucht: 1/3; 2/3 und Gesamthöhe der vom Probanden für sein System benannten Einstauhöhe. Die Leckwassermenge kann gem. Anlage 1 und Punkt 3.2.3 ermittelt werden.
- Unabhängig vom Aufbau des zu prüfenden Systems im Prüfbecken kann der Proband sein System in üblicher Systemlänge auch auf einer separaten festen Fläche außerhalb des Beckens zur Ermittlung der Aufbauzeit/m aufbauen.
- Weitere Bedingungen zu diversen - K - Systemen enthalten die Punkte 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3.

2.5 Hinweise und Empfehlungen für Zusatztests

Es bleibt jedem Probanden frei, ob er das Prüfbecken nach der Standardprüfung für weitere Tests (siehe auch Punkt 0. und 2.2) nutzen und dafür einen gesonderten Testbericht erstellen lassen möchte. Der EVH begrüßt die Durchführung solcher Tests und empfiehlt unter Beachtung der sehr unterschiedlichen ortsungebundenen K-Systeme folgende zusätzliche Tests:

- Wandanschluss
- Verbindungsteile
- Sohlabstufung
- Systemabwinklung.

Weitere Tests hinsichtlich div. Beanspruchungen der Systeme sind möglich (z. B. Stauerhöhung bis zur Instabilität und/oder Überströmung). Der Proband kann dazu einen Testbericht mit Briefkopf des EVH durch dessen Prüfer erstellen lassen. Solche Zusatztests sind nicht Bestandteil der Standardprüfung. Im Protokoll zur Standardprüfung wird vermerkt, ob solche Zusatztests durchgeführt wurden.

3. Beurteilungsgruppen und Prüfkriterien

3.1 Beurteilungsgruppe - Katastrophenschutz - K -

Definition: Produkte und Anlagen ortsunabhängiger Systeme bei örtlich verschiedenen Standort- und Beanspruchungsbedingungen, z. B. Sandsacksysteme, Stellwandsysteme, Behältersysteme (u. a. Schlauch- und Beckensysteme), Masse- und Klappsysteme

3.1.1 Prüfmustergröße und Beurteilungsgruppe – Katastrophenschutz - K -

Im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen werden die o. g. - K - Systeme unterteilt in:

a) - K1 - geschlossene Behältersysteme (liegend) - Schlauchsysteme - mit oder ohne Folienvorlage

Prüfgrößen: Länge ≥ 10 m, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

b) - K2 - Behältersysteme (feste Wände, offen und /oder geschlossen, stehend) mit oder ohne Folienvorlage

Prüfgrößen: Länge ≥ 10 m, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

c) - K3 - Bock- und Dammsysteme (auch sog. Massesysteme) manuell oder mit Hebezeug aufzustellen

Prüfgrößen: Länge ≥ 10 m, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

d) - K4 - Klappsysteme (selbstständig aufstellend)

Prüfgrößen: Länge ≥ 5 m, aber ≥ 10 m möglich, Breite und Höhe nach Herstellerangaben

e) - K5 - übrige Systeme, die nicht den Gruppen - K 1 - bis - K5 - zugeordnet werden können. Hierfür sind spezielle Protokollvermerke nötig.

3.2 Prüfkriterien und Beurteilungsklassen für - K - Systeme

In den nachstehenden Unterpunkten werden ergänzend zu den übergreifenden Prüfbestimmungen der Standardprüfung (siehe Punkt 2.4) weitere Hinweise zu den Prüfkriterien gegeben.

3.2.1 Lagerungs- und Transportvolumen; Gewicht

Die Angabe im Protokoll erfolgt in m³ Lagerbedarf je laufenden m des aufgebauten Systems.

Dazu sind zu erfassen:

- Die Abmessungen des zum Aufbau gelagerten Systems (systembedingtes Material)
- Die tatsächliche aufgebaute Höhe und Länge des Systems inklusive die Länge und Anordnung der Folienvorlage, wenn vorgesehen.
- Das zum Aufbau eventuell benötigte Zusatzmaterial (z.B. „Feuerwehrstandardmaterial“ wie Pumpen und Sandbefüllungstechnik) wird nicht erfasst.

Im Protokoll werden außerdem ausgewiesen:

- das Gewicht je m des bereit gelegten Systems nach Herstellerangaben
- das Transportbehältnis (Gitterbox u. ä.) ist zu nennen.

Auf der Verleihungsurkunde wird das reine Lager- und Transportvolumen in m³ je laufenden m des aufgebauten Systems ausgewiesen.

3.2.2 Aufbauzeiten

Als Aufbauzeit wird während der Prüfung die Zeit vom Beginn des Aufbaus bis zur Erreichung der Funktionalität des Systems gemessen. Die Zeit für die Herstellung der Wandanschlüsse für K-Systeme im Prüfbecken wird in der Standardprüfung nicht bewertet.

Die Angabe im Protokoll und auf der Verleihungsurkunde erfolgt in Minuten je laufenden m des aufgebauten Systems. Dabei wird die vom Probanden zum Prüfaufbau gewählte Personenzahl genannt und zugrunde gelegt. Es gelten mindestens 10 m Entfernung zwischen dem komplett bereitgestellten Material und dem Mittelpunkt der Prüfstrecke.

Bei zu füllenden Systemen (Schlauch- oder Behältersystemen) werden abweichend davon zwei Aufbauzeiten während der Prüfung gemessen und im Protokoll ausgewiesen:

- a) Die „Leeraufbauzeit“ (z. B. ausgelegte Schläuche, aufgestellte Leerbehälter ohne das eventuell erforderliche Feuerwehrstandardmaterial oder andere Füllgerätschaften) in Minuten je laufenden m des aufgebauten Systems.
- b) Die Füllzeit in Minuten je laufenden m für das aufgebaute System mit Angaben zur Art des Füllmaterials und der notwendigen Füllmenge in m³ je laufenden m des Systems sowie Anmerkungen zur Fülltechnologie und/oder Pumpleistung.

In der Verleihungsurkunde wird die „Leeraufbauzeit“ des geprüften Systems mit Hinweisen auf die zusätzliche Befüllzeit, das Füllmaterial und die Füllmenge je laufendem m des Systems aufgeführt.

3.2.3 Dichtheit

Die Angaben im Protokoll erfolgen in Liter pro Minute und laufendem Meter bei Angabe der jeweiligen Stauhöhe (siehe auch Punkt 2.4). Zur Messung gelten folgende Randbedingungen:

- a) Gemessen wird an einem geraden und ebenen Abschnitt des aufgebauten Systems mit ≥ 2 m Länge
- b) Je einzustellender Stauhöhe (siehe Punkt 2.4) werden 3 Messungen a 1 Minute im Abstand von 5 Minuten durchgeführt und der Mittelwert gebildet.
- c) Die „Beruhigungszeit“ (zwischen dem Erreichen der jeweiligen Stauhöhe und der ersten Messung) soll 5 Minuten betragen.
- d) Zur Erfassung der Leckwassermenge hat sich auf einer ebenen und festen Beckensohle das in der Anlage 1 dargestellte System bewährt. Dazu werden an der Luftseite des Systems im Abstand von ≥ 2 m sogenannte „Leitprofile“ (z. B. Bretter mit Moosgummi an der Unterseite und Sandsackbeschwerung) so ausgelegt, dass diese trichterförmig aufeinander zu laufen. An der Schmalseite wird mittels Wassersauger das Wasser aufgenommen und die Menge bestimmt. Die „Leitprofile“ sollen ≥ 2 m lang sein. Die Breite der Schmalseite ist auf die Leckwassermenge und die Leistungsfähigkeit des Saugers abzustimmen.
- e) Je nach den örtlichen Gegebenheiten am Prüfbecken sind auch andere Möglichkeiten zur Leckwasserfassung möglich (Stichwort Pumpensumpf, Sohlablauf o. Ä.), sofern die Leckwassermenge eines definierten Abschnittes des Systems im o. g. Zeitregime eindeutig erfassbar und messbar ist.

Auf der Verleihungsurkunde wird die Durchlässigkeit bei der maximal geprüften Stauhöhe in Liter pro Minute und Meter bei der höchsten geprüften Stauhöhe als Mittelwert der für diese Stauhöhe nötigen drei Messungen angegeben.

4. Weitere Prüfbestimmungen

4.1 Geheimnisschutz

Der Antragsteller zur Erlangung des Prüfzeichens hat dem Güteausschuss geeignete Dokumentationsunterlagen für die beantragte Beurteilungsgruppe mit dem in der Dokumentation aufgelisteten Mindestumfang vorzulegen (siehe Punkt 4.2).

Diese Unterlagen beinhalten produktbezogene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die in besonderer Weise schutzwürdig sind und daher einer strikten Geheimhaltung unterliegen. Die unbefugte Verwertung derselben ist nach § 203 des Strafgesetzbuchs und nach § 17 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb unter Strafe gestellt.

Die Mitglieder des Güteausschusses und die Prüfer verpflichten sich daher, durch gesonderte schriftliche strafbewehrte Verpflichtungserklärungen, die bei dem Vorstand des Verbandes zu hinterlegen ist, zur unbedingten Vertraulichkeit und Geheimhaltung in diesem Sinne. Zuwiderhandlungen werden unnachgiebig verfolgt.

4.2 Dokumentation

Durch den Prüfprobanden sind dem Vorstand des EVH folgende Unterlagen einzureichen:

- a) formloses Antragsschreiben ((siehe auch Punkt 4.3)
- b) unterschriebener Verpflichtungsschein
(an den EVH, den Güteausschuss und die Prüfer in Kopie)

Nur an die Prüfer sind 1-fach je System in Papierform oder auf Datenträger per Post zu übergeben:

- c) Systembeschreibung
- d) Betriebsanleitung/Montage bzw. Aufbauanleitung
- e) Konstruktionszeichnungen
- f) Detailzeichnungen
- g) Lager- und Wartungsanweisungen
- h) Reinigungsanweisung
- i) Datenblätter der verwendeten Materialien
- j) Statische Nachweisbetrachtungen
- k) Nachweis zur Haftpflicht-Versicherung
- l) Nachweis zu Maßnahmen der Qualitätssicherung (z. B. ISO 9000 usw.)

➤ Hinweise zu den Unterlagen a) bis l)

- Für die Unterlagen a) und b) gilt: Nach Eingang des Antragschreibens erhält der Proband vom Vorstand des EVH das Passwort für die Güte- und Prüfbestimmungen der K-Systeme zur Einsichtnahme und einen Kostenvoranschlag. Anschließend muss der Proband den Verpflichtungsschein gesondert für jedes zu prüfende System einreichen.
- Die Unterlagen sollen in der o. g. Reihenfolge und unter diesen Schlagworten zusammengestellt werden. Diverse Unterlagen können auch unter Nennung der Schlagworte zusammengefasst werden (z. B. c) mit d) und g) mit h).
- Die Unterlagen c) und/oder d) sollen auch diverse Sicherheitshinweise für den Anwender des Systems enthalten (Stichworte: Schlagartiges Versagen durch z. B. Überströmung (Überschreitung des Schutzzieles z. B. HQ 100); Vandalismus; Beschädigung durch Treibgut usw.) und eventuelle Maßnahmen benennen.
- Die Unterlagen nach g) und h) sollen Hinweise zur Anzahl der Kontroll- und Wartungstermine und zu empfohlenen Sicherungs- und Übungsmaßnahmen enthalten.

- Spezielle Hinweise zu j) Statische Nachweisbetrachtungen
 - Obwohl Statiken im herkömmlichen Sinne nach dem Stand der Technik nur schwer für die ortsunabhängigen - K - Systeme erstellbar sind (kaum erfassbare Randbedingungen wie Auflagenverhältnisse (Gleit-/Haftreibung; Rasensohle; Betonsohle; Unterströmung usw.) sollen vom Probanden derartige statische Nachweisbetrachtungen unter Beachtung der Randbedingungen im Prüfbecken vorgelegt werden.
 - Diese statischen Betrachtungen sollen auch die Prüfmustergröße und die hier beschriebenen Prüfbeanspruchungen berücksichtigen.
 - Für die Verleihung des Gütesiegels wird nur die vom Antragsteller vorgelegte Statik des Prüfgegenstandes auf Plausibilität überprüft. Sie ist nicht generell übertragbar auf Objektstatiken und den darin verlangten Werten.
 - Der Europaverband Hochwasserschutz e. V. übernimmt keine Haftung für die planerische Richtigkeit und Einhaltung von Statiken sowie für die Funktionssicherheiten im Anwendungsfall.
 - Letzteres gilt sinngemäß auch für die anderen während der Prüfung festgestellten Werte.

4.3 Beauftragung und Prüfprotokoll

- Nach Eingang des Antrages a) und des Verpflichtungsscheines b) beim EVH-Vorstand beauftragt dieser intern den Güteausschuss und dieser die beiden neutralen Prüfer. Diese übernehmen danach alle weiteren Aktivitäten.
- Das Prüfprotokoll wird unmittelbar nach der Prüfung durch die Prüfer erstellt; von den Prüfern und vom Probanden unterschrieben und wie folgt in Papierform verteilt:

1 x Proband

1 x Obmann des Güteausschusses (Übergabe durch die Prüfer)

je 1 x je Prüfer (2 x)

1 x mit den Unterlagen a) bis l) werden durch den EVH vertraulich verwahrt (z. B. Bankschließfach)

5. Kennzeichnung

5.1 Verleihung

Der Prüfproband darf das Gütezeichen im Sinne dieser Güte- und Prüfbestimmungen und der hier beschriebenen Standardprüfung erst nach Erhalt der Verleihungsurkunde und entsprechend deren Gültigkeitsdauer führen. Er darf das Gütezeichen ausschließlich für das geprüfte System, mit dessen Abmessungen und gemäß den in den Dokumenten a) bis l) Punkt 4.2 genannten und während der praktischen Prüfung festgestellten Merkmalen führen. Das Gütezeichen gilt nur mit Kenntlichmachung der Beurteilungsgruppe gem. der Verleihungsurkunde und dem dort zu nennenden Prüfprotokoll.

5.2 Anwendung

Die Verwendung des verliehenen Gütezeichens darf ausschließlich für das geprüfte System und gemäß den hier vorgelegten Güte- und Prüfbestimmungen der Verleihungsurkunde und des zugehörigen Prüfprotokolls erfolgen.

6. Schlussbemerkungen

6.1 Änderungen

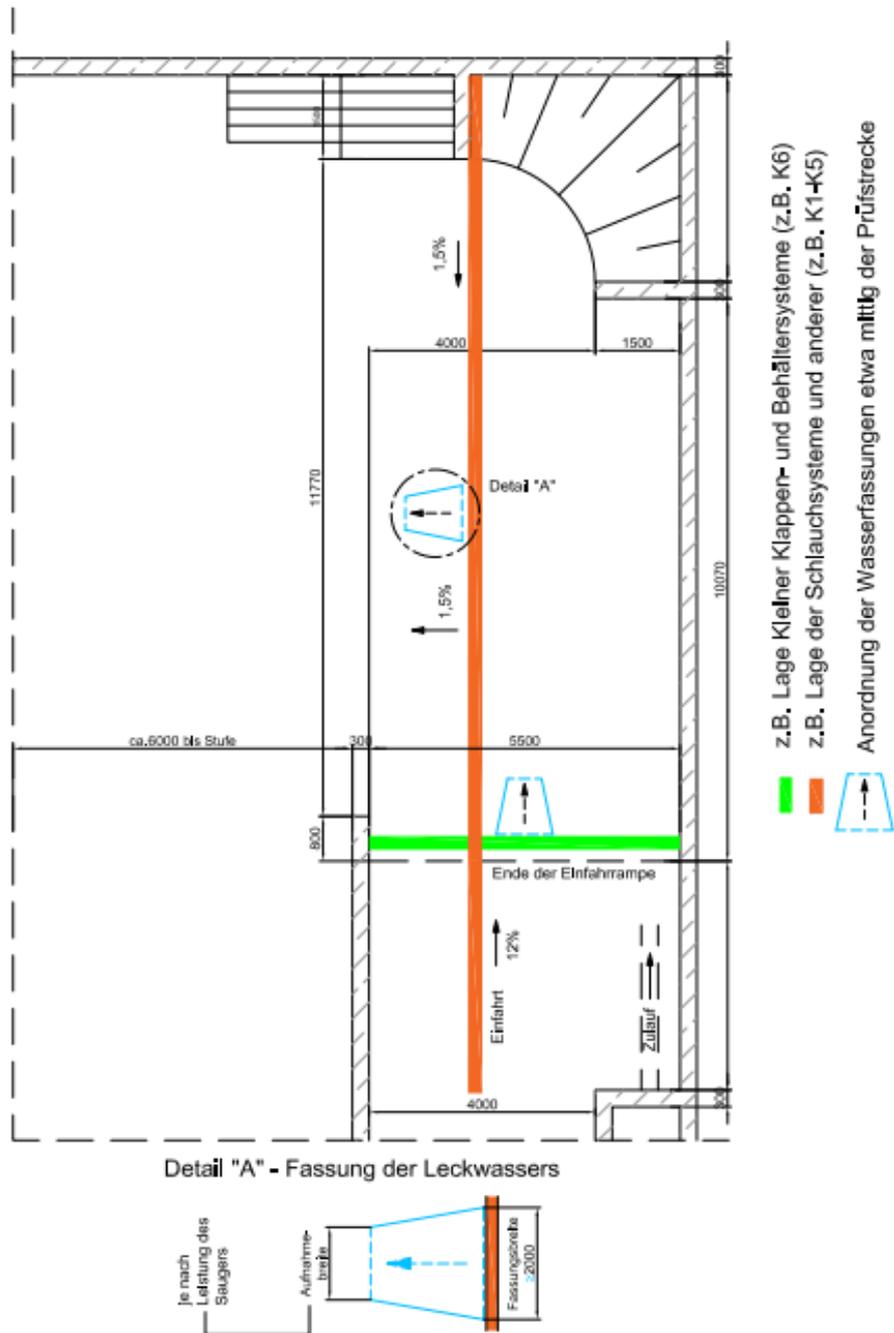
Diese Güte- und Prüfbestimmungen können unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts ergänzt und weiterentwickelt werden. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des EVH-Vorstandes.

6.2 Kosten

Jeder Prüfvorgang nebst Gütezeichenverleihung ist kostenpflichtig. Dies gilt auch für die o.g. Zusatztests, sofern diese vom Probanden beim EVH mit beantragt wurden.

Nach Antragstellung erhält der Antragsteller hierzu auf Anfrage sowohl für die Fixkosten als auch für Leistungen des Güteausschusses/Prüfer einen Kostenvoranschlag.

Systemskizze - Anordnung von zu prüfenden
-K-System (Beurteilungsgruppe -K-) im
Eingangsbereich des Becken Wangen, CH



EVH - Güte - und Prüfbestimmungen für -K- Systeme

Anlage 1

Verpflichtungsschein

- Antragsformular -

1. Der/die Antragsteller/in oder die unterzeichnende Firma beantragt hiermit beim Europaverband Hochwasserschutz e.V.

- die Verleihung des Rechtes auf Führung des Gütezeichens zur Herstellung, Lieferung und Erstmontage von technischen Hochwasserschutzprodukten der Beurteilungsgruppe/n

- Linienschutz
- Objektschutz
- Katastrophenschutz

2. Der/die Unterzeichnende/die unterzeichnende Firma bestätigt, dass

- die Satzung des Europaverbandes Hochwasserschutz e.V. und
- die Güte- und Prüfbestimmungen des Europaverbandes Hochwasserschutz e.V.

zur Kenntnis genommen und hiermit ohne Vorbehalt als verbindlich anerkannt werden.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Güte- und Prüfbestimmungen - Europaverband Hochwasserschutz e.V.

VR-Nr. 20890

Seite 10 von 11

Vorlage für den Verpflichtungsschein - Anlage 2

VERLEIHUNGSURKUNDE

Auf Vorschlag des Güteausschusses verleiht der Europaverband Hochwasserschutz e.V. (EVH)
hiermit für das Hochwasserschutz-System:

xyz Klappschott

der Firma:

Muster Hochwasserschutz GmbH

entsprechend den Güte- und Prüfbestimmungen und des vorliegenden Prüfprotokolls für die Herstellung,
Lieferung und Montage von technischen, mobilen Hochwasserschutzprodukten der Beurteilungsgruppe:

Objektschutz (O) Linienschutz (L) Katastrophenschutz (K)

das

GÜTEZEICHEN

SICHERHEIT IM HOCHWASSERSCHUTZ

In den Beurteilungsklassen

Lagerung/Transport: **0** Aufbauzeit: **0** Dichtheit: **1**

Die Benutzung des Gütezeichens ist nur in Verbindung mit dem beschriebenen HWS-System erlaubt und gilt

ebenfalls nur in Verbindung mit dem Prüfprotokoll Nr.: **EVH0xy/100/O5/02-21** Gültigkeitsdauer: **09/2024**

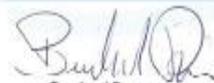
Koblenz, **12.09.2021**

EUROPAVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ E. V.



Andreas Roos

Vorstandsvorsitzender EVH



Bernhard Dorn

Ottram Güteausschuss